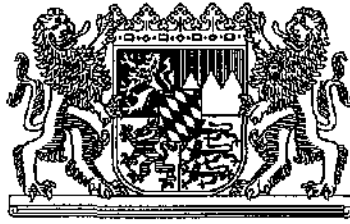


B 3 K 05.30088



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
Az: 5135830-225

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses -,

Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Äthiopien);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 3. Kammer,

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Lindner als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **8. März 2007** am **14. März 2007**

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin, eine äthiopische Staatsangehörige, amharischer Volkszugehörigkeit, verließ nach eigenen Angaben am 24. November 2004 ihr Heimatland und reiste am folgenden Tag mit einer Maschine der äthiopischen Fluggesellschaft von Addis Abeba kommend nach Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 1. Dezember 2004 beantragte sie zur Niederschrift des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Zirndorf, politisches Asyl.

Bei ihrer Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens führte die Klägerin am 7. Dezember 2004 in Zirndorf zur Begründung ihres Asylbegehrens aus:

Sie habe ihr Heimatland eigentlich wegen ihres Verlobten verlassen. Dieser sei politisches Mitglied gewesen. Weil man sie, die Klägerin, wegen ihm gesucht habe, sei sie ausgereist. Ihr Verlobter sei schon vor ihr geflüchtet. Nachdem die Leute zu ihr gekommen seien, sei auch sie geflüchtet. Wo sich ihr Verlobter jetzt befinde, wisse sie nicht. Ihr Verlobter sei Mitglied der Oromo gewesen. Sie habe erst herausgefunden, dass er Oromo ist, nachdem er verhaftet worden sei; sie habe dann auch erfahren, dass er für diese Organisation tätig sei. Auf die Frage, welche Organisation sie meine, erklärte die Klägerin: Die ONEG. Was ihr Verlobter für diese Organisation gemacht habe, wisse sie nicht. Verhaftet worden sei er nicht. Früher sei er schon einmal verhaftet worden und sei dann auch geflüchtet. Dass er Oromo ist, habe sie von seinen Freunden erfahren. Ihr Verlobter sei am 2. September 2004 geflüchtet.

Auf die Frage, welche Probleme sie wegen ihres Freundes bekommen habe, erklärte die Klägerin: Sie habe sich eine Zeit lang versteckt gehalten, weil man sie nach ihm befragen wollte, da sie ja zusammengewohnt hätten. Sie hätten seit 15. Oktober 2003 zusammengewohnt. Sie seien nicht verheiratet gewesen. Sie, die Klägerin, sei noch unter der Adresse ihrer Eltern gemeldet gewesen. Bevor sie sich versteckt habe, habe man sie nicht befragt. Man habe sie zwecks Befragung gesucht. Die Leute hätten dort spioniert und nachgefragt, wo sie zusammengewohnt hätten. Die Nachbarn hätten erzählt, dass die Polizei da gewesen sei und nach ihrem Verlobten gefragt habe. Dann habe sie sich gleich versteckt. Ihr Verlobter sei etwa einen Monat in Haft gewesen. Sie habe ihn in der Haft nicht besucht. Wenn sie hingegangen wäre, hätte man auch sie verhaftet. Man habe sie befragen wollen, was ihr Verlobter gemacht habe. Sie habe Angst gehabt, dass auch sie verhaftet würde. Man hätte sie verhaftet, weil sie denken, dass sie seine politischen Aktivitäten kenne. Sie wisse aber nichts über die politischen Aktivitäten ihres Verlobten. Bevor ihr Freund geflüchtet sei, habe sie keine Probleme mit den äthiopischen Sicherheitskräften gehabt. Sie selbst habe sich niemals politisch engagiert. Die Eltern ihres Verlobten hätten auch nicht gewusst, wohin ihr Verlobter geflüchtet sei. Am Flughafen von Addis Abeba habe sie keine Probleme gehabt. Auch in Deutschland habe sie keine politischen Aktivitäten entfaltet; sie habe auch keine Verbindungen zu politischen Organisationen. Wenn sie nach Äthiopien zurückkehren würde, würde man sie verhaften und befragen. Sie habe Angst um ihr Leben.

Durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juni 2005 wurde der Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt. Ferner wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte die Klägerin die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie nach Äthiopien abgeschoben; die Klägerin könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Auf die Begründung dieses Bescheids, der der Klägerin laut Postzustellungsurkunde am 1. Juli 2005 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

Durch Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 5. Juli 2005, per Telefax am gleichen Tag bei Gericht eingegangen, ließ die Klägerin gegen die Beklagte Klage erheben und beantragen,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juni 2005 aufzuheben;
2. die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte legte ihre Akte vor und beantragte mit Schreiben vom 8. Juli 2005, die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss der Kammer vom 26. Januar 2007 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Durch Schreiben des Gerichts vom 30. Januar 2007 wurde der Bericht des Auswärtigen Amtes vom 18. Juli 2006 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Durch Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 22. Februar 2007 ließ die Klägerin ergänzend vortragen: Sie sei seit November 2005 Mitglied der EPRP in Deutschland. Sie nehme an regelmäßigen Versammlungen der Partei teil. Sie sei am 18. Februar 2007 als Sekretär in den Vorstand der EPRP-Gruppe gewählt worden. Sie habe am 1. Dezember 2005 in gegen eine weitere Unterstützung des äthiopischen Regimes durch Deutschland bzw. die EU sowie für die Freilassung der zahlreichen in Äthiopien inhaftierten Journalisten demonstriert. Am 2. September 2006 habe sie an einem europaweiten Kongress der EPRP zu ihrem 34. Gründungstag in teilgenommen sowie am 15. Februar 2007 an einer Demonstration in gegen die Unterstützung Äthiopiens durch die EU und für die Freilassung politischer Gefangener. Die Klägerin habe in der Zeitschrift regimfeindliche „Gedichte“ unter ihrem Namen veröffentlicht sowie in der Zeitschrift ein weiteres regimfeindliches „Gedicht“ unter ihrem Namen. Die exilpolitischen Aktivitäten der Klägerin und ihre Veröffentlichungen seien den äthiopischen Sicherheitsbehörden bekannt, da sie die Exilopposition sowie die Exilpresse genau beobachten und deren Unterstützer und Umfeld registrieren. Die Klägerin müsse wegen ihrer Beziehung zu ihrem Verlobten als Unterstützer der OLF sowie wegen ihrer Aktivitäten für die EPRP im Falle der Rückkehr nach Äthiopien mit Haft für unbestimmte Zeit rechnen. Dies wird näher ausgeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogene Behördenakte und die Gerichtsakte Bezug genommen. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage mit den Anträgen, wie sie in der mündlichen Verhandlung vom 8. März 2007 gestellt wurden, ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Nach §60 Abs. 1, Sätze 1 und 2 AufenthG besteht in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559) ein Abschiebungsverbot für einen Ausländer, der wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung in seinem Leben oder seiner Freiheit bedroht ist. Politisch verfolgt ist, wem in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG vom 10.07.1989 BVerfGE 80, 315/334 f.). Dabei sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung betrifft (BVerwG vom 18.02.1992, Buchholz 402.25, §7 AsylVfG Nr. 1). Nach §60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann die Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von (a) dem Staat, (b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder (c) - unter gewissen Umständen - nichtstaatlichen Akteuren.

Wegen der teilweisen parallelen Voraussetzungen von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG kann Abschiebungsschutz nur erhalten, wer als politisch Verfolgter ausgereist ist bzw. bei dem die politische Verfolgung unmittelbar bevorstand (Vorverfolgter), sowie derjenige, der zwar unverfolgt ausgereist ist, sich aber auf Nachfluchtgründe berufen kann. Das Schutzbegehren eines **Vorverfolgten** darf nur abgewiesen werden, wenn sich eine erneute Verfolgung ohne ernsthafte Zweifel an dessen Sicherheit im Falle der Rückkehr in die Hei-

mat ausschließen lässt. Wer unverfolgt ausgereist ist, hat hingegeben glaubhaft zu machen, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG vom 25.09.1984 BVerwGE 70, 169/171).

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Schutzsuchende vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, Buchholz 402.24, §28 AuslG Nr. 11; Urteile vom 16.04., 01.10. und 12.11.1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nrn. 32, 37 und 41).

Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 20.10.1987, Buchholz 310, § 86 Abs. 3 VwGO, Nr. 37; Beschluss vom 21.07.1989, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 113).

Die Klägerin konnte weder bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt noch in der mündlichen Verhandlung vom 8. März 2007 glaubhaft machen, dass sie vor ihrer Ausreise aus Äthiopien von unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung bedroht gewesen wäre. So hat sie denn auch bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt angegeben, sie habe „eigentlich“ ihr Heimatland wegen ihres Verlobten verlassen. Dass sie wegen der Mitgliedschaft ihres Verlobten bei der OLF politische Verfolgung befürchten musste, konnte die Klägerin nicht glaubhaft machen, zumal ihr Vortrag, was die angebliche Verfolgung ihres Verlobten betrifft, völlig verworren ist: So hat die Klägerin beim Bundesamt zunächst auf Frage angegeben, ihr Verlobter sei nicht verhaftet worden; im weiteren Verlauf erklärte die Klägerin, „er sei früher schon einmal verhaftet worden“. In der mündlichen Verhandlung erklärte die Klägerin dann, er sei „im August 2004 verhaftet worden“ und solle am 2. September 2004 geflüchtet sein. Was ihre eigene „Verfolgung“ anbelangt, konnte die Klägerin bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt nur angeben, die Nachbarn hätten erzählt, dass die Polizei da gewesen sei und nach ihrem Verlobten gefragt habe. Weshalb die Klägerin daraus schließen will, dass man sie habe verhaften wollen, erschließt sich dem Gericht nicht, zumal die Klägerin angab, sie

selbst habe sich niemals politisch engagiert, und zumal die Klägerin erst drei Monate nach der angeblichen Flucht ihres Verlobten aus der Haft ausgereist ist. Die von der Klägerin geltend gemachten Vorfluchtgründe können ihr also wegen Widersprüchlichkeit und Unsubstantiiertheit der Angaben nicht geglaubt werden. Die Klägerin ist somit unverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereist.

Die Klägerin hat durch den Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 22. Februar 2007 und in der mündlichen Verhandlung vom 8. März 2007 vorwiegend Nachfluchtgründe geltend gemacht. Sie beruft sich auf exilpolitische Aktivitäten, die sie seit ihrem Beitritt zum „Komitee zur Unterstützung der EPRP in Deutschland“ am 5. Dezember 2005 (vgl. die vom Bevollmächtigten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Bestätigung des KUEPRP vom 24. Februar 2007) ausgeführt hat. So hat die Klägerin angegeben, dass sie an zwei Demonstrationen in [] am 1. November 2005 und am 5. Februar 2007 sowie an einer Versammlung der EPRP in [] am 2. September 2006 teilgenommen habe; dies hat sie durch Vorlage von Fotos nachgewiesen. Ferner hat die Klägerin zwei Artikel in der Zeitschrift [] vom Dezember 2006 und einen Artikel in der Zeitschrift [] mit regimekritischem Inhalt veröffentlicht; dies hat sie durch die Vorlage der Originale dieser Zeitschriften in der mündlichen Verhandlung nachgewiesen. Schließlich hat die Klägerin angegeben, sie treffe sich alle zwei Monate zu Versammlungen der EPRP-Gruppe (13 Personen) in [] und sei in dieser Gruppe am 18. Februar 2007 als Sekretärin gewählt worden; dies hat sie durch die „Bestätigung“ des KUEPRP vom 24. Februar 2007 belegt.

Wie das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 6. Januar 2006 (an das VG Aachen) ausführt, ist davon auszugehen, dass die äthiopische Regierung umfangreiche Kenntnis von exilpolitischen Tätigkeiten hat. Nach der im vorliegenden Verfahren von der Beklagten vorgelegten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 9. Januar 2007 (an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) ist ferner von dem Bestehen einer Direktive des äthiopischen Außenministeriums an die äthiopischen Auslandsvertretungen auszugehen. Auf die insoweit (Kenntnis der äthiopischen Sicherheitsbehörden von den exilpolitischen Aktivitäten der Klägerin, Bestehen einer Direktive des Außenministeriums an die Auslandsvertretungen) hilfsweise vom Bevollmächtigten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 8. März 2007 gestellten Beweisanträge hin brauchte kein Beweis erhoben werden, weil die Beweistatsachen durch die Auskünfte des Auswärtigen Amtes bereits erwiesen sind (vgl. Eyermann/Geiger, VwGO, Kommentar, 12. Aufl., Rd.Nr. 39 zu § 86).

Dies gilt im Prinzip auch von dem (ebenfalls hilfsweise gestellten) Beweisantrag 3 (Verfolgung) des Klägersvertreters, wobei die Verfolgungsgefahr für die Klägerin wegen der Unterstützung der OLF durch den Verlobten der Klägerin außer Acht gelassen werden kann, da die diesbezüglichen Angaben der Klägerin, wie oben ausgeführt, nicht glaubwürdig sind. Nach der (insoweit neuesten) Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 9. Januar 2007 (an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) bleibt es - auch nach Auswertung der o.a. Direktive - dabei, dass es für die Gefahr staatlicher Verfolgung darauf ankommt, ob die betroffene Person ein so einflussreiches Oppositionsmitglied ist, dass die Regierung sich durch diese unmittelbar in ihrem Machtanspruch bedroht fühlt bzw. ob die rückzuführende Person sich an gewaltsamen Aktionen beteiligt oder dazu aufgerufen hat (so auch Bericht des Auswärtigen Amtes vom 18. Juli 2006 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien). So schreibt auch das Institut für Afrika-Kunde in seiner Stellungnahme vom 26. Januar 2006 (für das VG Aachen), dass generell davon ausgegangen werden kann, dass Inhaber von Führungsfunktionen (Unterstreichung durch das Gericht) innerhalb der legalen Oppositionsparteien (dazu zählt nach dem Institut auch die mit der UEDF verbundene EPRP) potentiellen Repressalien wie Hausarrest, Verhaftungen zumindest vorübergehender Natur etc. unterworfen sein könnten, was wiederum davon abhängt, inwieweit sie sich verbal gegen das Vorgehen der EPRDF-Regierung ... ausgesprochen haben. Sollte ihnen ein Aufruf zu öffentlichen Protestaktionen und Gewalt unterstellt werden, läge eine Verhaftung durchaus im Bereich des Wahrscheinlichen. Eine weitere Beweiserhebung zu der Verfolgungsgefahr wegen exilpolitischer Betätigung ist nicht veranlasst, weil nach Überzeugung des Gerichts die Verfolgungsgefahr für rückkehrende Asylbewerber nach Äthiopien von den sachkundigen Stellen nur eingeschätzt, nicht aber für den Einzelfall festgelegt werden kann.

Zu dem Kreis der nach diesen Erkenntnissen gefährdeten Personen zählt nach Überzeugung des Gerichts die Klägerin nicht. Dies ergibt sich zum einen schon daraus, dass die EPRP, die nach den o.a. Erkenntnissen ausschließlich im Ausland operiert, in Äthiopien selbst aber keine nennenswerte politische Rolle spielt, „nicht im Zentrum des Verfolgungsinteresses der EPRDF-Regierung steht“ (so Institut für Afrika-Kunde vom 12. Juli 2006 für das VG Aachen). Auch nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 6. Januar 2006 (an das VG Aachen) wird die EPRP von der äthiopischen Regierung nicht als terroristisch eingestuft (nach der vom Vertreter der Klägerin vorgelegten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4. Januar 2007 wird allerdings die Aussage etwas relativiert, indem davon gesprochen wird, dass von einzelnen Regierungsmitgliedern die EPRP hin und wieder als terroristisch bezeichnet worden ist). Die Unterstützung der (Auslands-)EPRP begründet also nur eine geringe Verfolgungswahrscheinlichkeit.

Zum anderen ist die Klägerin nach Überzeugung des Gerichts kein „einflussreiches Oppositionsmitglied“. Sie besitzt keine „Führungsfunktion“ (dass die Klägerin Schriftführerin in dem 13-köpfigen Komitee der EPRP in _____ ist, begründet keinesfalls eine Führungsfunktion). Auch die Teilnahme an Versammlungen und Demonstrationen begründet keine hervorgehobene Position. Die Veröffentlichung der „Gedichte“ in den Zeitschriften _____ und _____ beinhaltet zwar herbe Kritik an der EPRDF-Regierung und den Wunsch nach deren Sturz; sie bedeutet jedoch keinen Aufruf zu Gewalt, zumal diese Veröffentlichungen von einer Privatperson stammen. Nach Ansicht des Gerichts ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich durch diese (exilpolitischen) Aktivitäten der *Klägerin* die äthiopische Regierung in ihrem Machtanspruch bedroht fühlen könnte. Das Gericht kann sich insgesamt des Eindrucks nicht erwehren, dass die Klägerin durch ihre - bescheidenen - exilpolitischen Aktivitäten ein Bleiberecht in Deutschland erzwingen will; denn die Klägerin machte auf das Gericht den Eindruck, dass sie ein durchaus „unpolitischer“ Mensch ist; so hat sie denn auch bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt angegeben, sie habe sich in Äthiopien niemals politisch engagiert. Nach alledem besteht für die Klägerin bei Rückkehr in ihr Heimatland nur eine sehr geringe, jedenfalls aber keine beachtliche Gefahr politischer Verfolgung.

Die auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Klage ist somit unbegründet

2.

Auch hinsichtlich der Frage des Bestehens etwaiger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist die Klage unbegründet, da konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverböten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG von der Klägerin *nicht* vorgetragen wurden und auch sonst nicht ersichtlich sind. Die Klägerin hat lediglich Gründe für die Gefahr politischer Verfolgung vorgetragen, *die* aber - wie oben dargestellt - die Unzumutbarkeit der Rückkehr nach Äthiopien nicht begründen können. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG sind auch sonst nicht ersichtlich: Die Existenzbedingungen sind zwar in Äthiopien, einem der ärmsten Länder der Welt, schwierig; dies trifft aber vor allem die Landbevölkerung, ansonsten erhalten zahlreiche Äthiopier Nahrungsmittelhilfe. In Addis Abeba. _____ ist auch die medizinische Versorgung zufriedenstellend. Nach dem o.a. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18. Juli 2006 sind keine Fälle bekannt, in denen Rückkehrer festgenommen oder misshandelt wurden; insbesondere hat ein Rückkehrer nicht mit staatlichen Maßnahmen wegen einer Asyl-antragstellung in Deutschland zu rechnen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juni 2005 gibt auch hinsichtlich seiner Ziffer 4, wonach die Klägerin unter Androhung der Abschiebung nach Äthiopien zur Ausreise aufgefordert worden ist, keinen Anlass zu Bedenken. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, auf den gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG abzustellen ist, sind Gründe, die dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber der Klägerin entgegenstünden, nicht ersichtlich. Denn ihr stehen, wie oben ausgeführt, weder Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 1 noch der Absätze 2 bis 7 AufenthG zur Seite, noch besitzt die Klägerin eine asylunabhängige Aufenthaltsgenehmigung. Die Ausreisefrist von einem Monat ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylVfG.

Die gegen die Beklagte gerichtete Klage ist sonach insgesamt als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb von zwei **Wochen** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder

Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren

Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zugelassen werden kann,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez. Lindner